

S a t z u n g
über die Benutzung und die Gebühren für die Grillhütte
der Ortsgemeinde Hemmelzen
vom 8. Oktober 2001

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Hemmelzen hat in seiner Sitzung am 14.09.2001 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen), die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1
Benutzungsrecht

Den Einwohnern und allen Vereinen und Verbänden im Bereich der Ortsgemeinde Hemmelzen steht das Recht auf Benutzung folgender Räume und Einrichtungen der Grillhütte im Rahmen dieser Satzung zu:

1. Gemeinschaftsraum
2. Küche
3. Terrasse/Überdach Grillraum
4. Toiletten
5. Vorraum

Für auswärtige Personen, Vereine und Verbände wird das Benutzungsrecht nur insoweit eingeräumt, als es nicht durch den ortsansässigen Personenkreis geltend gemacht wird.

§ 2
Benutzungsmöglichkeit

Die in § 1 genannten Räumlichkeiten und Einrichtungen können für Familienfeiern und Veranstaltungen gesellschaftlicher Art benutzt werden. Inventar der Grillhütte wird nicht verliehen und ausschließlich in der Grillhütte verwendet.

§ 3
Haftung

Der Benutzer haftet selbstschuldnerisch für sämtliche während der Benutzungszeit entstehenden Schäden an dem Gebäude sowie an den Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen.

§ 4
Pflichten des Benutzers

- 1) Der Benutzer hat die überlassenen Räume einschließlich der mitbenutzten Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich be-

senrein zu reinigen und an die Ortsgemeinde bzw. deren Beauftragten zu übergeben.

- 2) Die benutzten Küchengeräte, das Küchengeschirr (Porzellan) und Gläser sind nach Beendigung der Benutzung dem Hausverwalter wieder ordnungsgemäß zu übergeben.

§ 5 Benutzungsgebühren

- 1) Für die Benutzung des Bürgerhauses werden folgende gebühren erhoben:

Veranstaltung je Tag	Gemeinschaftsraum
a) gesellschaftl. Art (z. B. Familienfeier)	55 €
b) Kulturelle Veranstaltungen, Sport- bzw. Konzertveranstaltungen u.ä. durch örtliche Vereine	80 €

Für gewerbliche Nutzungen (z.B. Verkaufsveranstaltungen, Ausstellungen gewerblicher Art) wird ein Zuschlag von 100 Prozent auf die Gebühren der Buchstaben a) bis b) erhoben.

- 2) Neben den Gebühren unter (1) Buchstabe) bis b) sind die anfallenden Wasser-, Stromverbrauchs- und Müllgebühren sowie sonstige Bewirtschaftungskosten zu entrichten, die besonders festgesetzt werden.
- 3) Bei Abschluss der Nutzungsvereinbarung der o.g. Räumlichkeiten ist eine Kautions in Höhe der jeweiligen Benutzungsgebühr zu entrichten.
- 4) Zusätzlich zu den Gebühren nach Abs. 1 ist ggf. eine Endreinigungsgebühr in Höhe von 32,00 € zu zahlen.
- 5) Für die Benutzung durch andere Personen oder Vereine bzw. Verbände nach § 1 sind die sonstigen Entgelte durch eine Vereinbarung festzulegen.
- 6) Für Schäden am Gebäude, an Geräten und Einrichtungsgegenständen, die durch unsachgemäße Nutzung oder vorsätzlich verursacht wurden, sind die Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten zu zahlen.
Für unbrauchbar gewordenes Geschirr (Porzellan, Gläser usw.) sind die Wiederbeschaffungskosten zu zahlen.

§ 6 Benutzung durch örtliche Vereine

Der Gemischte Chor Birnbach e.V. ist berechtigt, im Jahr eine Veranstaltung kostenfrei durchzuführen, d.h. es wird keine Gebühr nach § 5 Abs. 1 erhoben.

§ 7 **Liefervereinbarungen**

Der Benutzer der Grillhütte ist verpflichtet, die sich aus den Lieferungsverträgen ergebenden Vereinbarungen (z.B. Getränkelieferungsverträge) zu beachten und einzuhalten. Hierzu erfolgt eine entsprechende Belehrung vor Übergabe der gemeindlichen Einrichtungen.

Bei Verstoß gegen derartig bestehende Vereinbarungen haftet der Benutzer für sämtliche Schäden, die der Ortsgemeinde Hemmelzen entstehen.

§ 8 **Anwendung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes**

Rückständige Gebühren und Forderungen unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 9 **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Grillhütte der Ortsgemeinde Hemmelzen vom 4. August 1995 außer Kraft.

Hemmelzen, 8. Oktober 2001

Ortsgemeinde Hemmelzen

B e r g e r
Ortsbürgermeister